

# **Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie 2023**

gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

## **Vorwort**

Als international tätiges Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung innerhalb globalen Lieferketten bewusst. Den Erfolg unseres Unternehmens messen wir nicht nur an wirtschaftlichen Ergebnissen, sondern an Grundsätzen, die auf festen Wertvorstellungen beruhen. Diese Grundsätze, die auch die Wahrung der Menschenrechte beinhalten, haben wir in unserem weltweit gültigen Verhaltenskodex verankert.

Groz-Beckert erwartet von allen Geschäftspartnern (z. B. Lieferanten, Partner, Kunden), die Menschenrechte zu achten und im Einklang mit den globalen Menschenrechtsrahmenwerken zu handeln.

Diese Grundsaterklärung dient als Leitfaden für unser Engagement und unsere Maßnahmen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

## **Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte**

Um unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte umzusetzen, haben wir folgende Maßnahmen ergriffen:

### **I. Risikomanagement**

Wir haben ein LkSG-bezogenes Risikomanagement eingerichtet, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren direkten Lieferanten zu analysieren, zu bewerten und zu minimieren.

Ziel dieses Risikomanagement ist es, die nationalen und internationalen Standards und Gesetze hinsichtlich Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Menschenrechten zu wahren und im Einklang mit unseren Nachhaltigkeitszielen zu handeln.

Für das eingeführte Sorgfaltsmanagement sind die Zuständigkeiten wie folgt definiert:

**Einkauf:** Der Einkauf ist für die Bewertung der Lieferanten des Unternehmens hinsichtlich ihrer Einhaltung von Menschenrechtsstandards verantwortlich. Mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten als Teil der Geschäftsbeziehung mit Groz-Beckert, verpflichtet der Einkauf seine Lieferanten grundlegende Arbeits- und Menschenrechtsstandards zu gewährleisten und in ihre Geschäftsprozesse zu verankern.

**Compliance-Funktion:** Aufgabe der Compliance Funktion ist die Umsetzung, Überwachung und Verbesserung des Compliance Management Systems. In dessen Rahmen liegt die inhaltliche Verantwortung für die ihnen jeweils zugewiesenen Themen (wie z. B. der Einkauf für die Lieferkettensorgfaltspflichten), insbesondere für die Umsetzung von Compliance Maßnahmen, bei den jeweiligen Fachverantwortlichen. In den Landesgesellschaften von Groz-Beckert liegt diese Verantwortung bei den Compliance Verantwortlichen.

**Nachhaltigkeitsmanagement:** Das Team Nachhaltigkeitsmanagement ist aktuell für den letzten Schritt in unserem Risikomanagementsystem verantwortlich: Es dokumentiert und berichtet über die identifizierten Menschen- und

Umweltrisiken sowie Menschenrechtsbemühungen des Unternehmens. Dabei werden Maßnahmen gemonitort und Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen gezogen.

Wir haben im Rahmen des LkSG-bezogenen Risikomanagements ein mehrgliedriges System etabliert, welches sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Systematische Risikoanalyse
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdemechanismus
- Berichterstattung

## II. Risikoanalyse

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette regelmäßige Risikoanalysen durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert. Die Risiken werden nach der Ermittlung gewichtet und unter Berücksichtigung der im LkSG definierten Angemessenheitskriterien priorisiert.

Um die Risiken unmittelbarer Zulieferer zu ermitteln und demnach zu bewerten, verfolgen wir einen zweistufigen Ansatz, der eine abstrakte Risikoanalyse mit einer darauffolgenden detaillierten Risikoanalyse kombiniert. Im ersten Schritt werden gezielt die Zulieferer selektiert die zur Herstellung und Distribution unserer Produkte erforderlich sind. Im zweiten Schritt werden diese basierend auf Länder- und Branchenrisiken, aus frei verfügbaren Studien und einer Groz-Beckert eigenen Bewertung, hinsichtlich der Art der Lieferkette, der Art der Tätigkeit des Lieferanten und nach unserem Einfluss und unserer Beziehung zum Lieferanten bewertet.

Unser Vorgehen bei der Risikoanalyse gliedert sich im Detail wie folgt:

Für den Geschäftsbereich Textile Werkzeuge werden alle an der Produktion unserer Produkte beteiligten Gesellschaften bei der Risikoanalyse betrachtet. Von diesen Gesellschaften werden wiederum alle Lieferanten, die Materialien liefern,

- a. die Bestandteil unserer Produkte werden oder
- b. die mit unserem Produkt zum Kunden gehen oder
- c. die im Herstellungsprozess mit den Produkten in Berührung kommen,

betrachtet. Zusätzlich werden Speditionen und Lieferanten von Handelswaren, sowie Lieferanten der Groz-Beckert KG mit Firmensitz außerhalb der EU betrachtet.

Zur Ermittlung der Länder- und Branchenrisiken wird der „CSR-Risiko-Check“ der MVO Nederlands verwendet. Es werden die Kriterien Geschäftspraktiken, Menschenrechte & Ethik, Arbeitsrechte und Umwelt bewertet. Aus den betrachteten Länder- und Branchenkombinationen wird pro Kriterium die Anzahl der ausgewiesenen Risiken addiert

und in eine Auswertetabelle übertragen. Außerdem werden für die Länder- und Branchenkombinationen oder in einigen Fällen auch lieferantenbezogenen Bewertungen

- a. zur Art der Tätigkeit,
- b. zur Art der Lieferkette und/oder
- c. zur Beziehung und dem Einfluss auf den Lieferanten

vorgenommen. Auch diese Einzelwerte werden in die zuvor genannte Auswertetabelle übertragen.

Die Einzelbewertungen aus der Risikoanalyse werden anschließend zu einem Gesamtwert multipliziert. Dabei werden der höchste und der niederste Gesamtwert ermittelt. Auf Basis des Gesamtwertes erfolgt die Einteilung in drei Risikostufen:

Risikostufe	Beschreibung	Ermittlung
3	hohes Risiko	> und gleich 75% der höchsten Gesamtpunktzahl
2*	mittleres Risiko	< 75% und > und gleich 5% der höchsten Gesamtpunktzahl
1	geringes Risiko	< 5% der höchsten Gesamtpunktzahl

\*bei Stufe 2 wird zusätzlich eine jahresumsatzbezogene Wertgrenze von >30.000€ in Anwendung gebracht

Im eigenen Geschäftsbereich führen wir regelmäßig Risikoanalysen zu menschenrechtlichen Kriterien durch.

Umweltrisiken, sowie Arbeitssicherheit werden über die Zertifizierungen zu ISO 14001:2015 (Umweltmanagement) und ISO 45001:2018 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem) regelmäßig analysiert und dokumentiert. Zertifiziert ist die Groz-Beckert KG, wobei die Produktionstochtergesellschaften nach denselben Richtlinien unternehmensintern auditiert werden. Die Audits werden in einem Auditplan festgelegt.

### III. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die folgenden prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die direkte negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Menschen haben, identifiziert worden:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns



#### **IV. Präventionsmaßnahmen**

Um unserem Anspruch bezüglich Anerkennung und Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden und um potenzielle Risiken vorzubeugen, haben wir Maßnahmen eingeführt.

Hierzu gehört unser verbindlicher Verhaltenskodex für Lieferanten, welcher feste Standards in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte festlegt. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im Einklang mit diesem Verhaltenskodex handeln und stellen dies sicher, indem wir in einem mehrstufigen Qualifizierungsprozess für abfragen, ob diese nationale und internationale Standards und Gesetze hinsichtlich Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Menschenrechten wahren. Mitarbeiter, die mit der Auswahl von Lieferanten betraut sind, müssen dies berücksichtigen und die Lieferantenbeziehungen kontinuierlich überprüfen.

Der zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten etablierte Prozess ist in unserem Groz-Beckert Prozesshaus dokumentiert und für jeden Groz-Beckert Mitarbeiter einsehbar.

#### **V. Abhilfemaßnahmen**

Um die identifizierten menschrechtlichen Risiken zu minimieren beziehungsweise zu eliminieren, werden wir entsprechende Abhilfemaßnahmen ableiten und etablieren. In diesem Zusammenhang werden wir zusammen mit unseren direkten Lieferanten kooperieren, um bei Verstößen ein Konzept zur Beendigung dieser Verstöße zu entwickeln und durchzuführen. Falls der Lieferant Verzögerungen, Hindernisse oder die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen verweigert, werden wir je nach Situation konkrete Maßnahmen erwägen, darunter auch die Möglichkeit, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

#### **VI. Beschwerdeverfahren**

Unser anonymes Hinweisgebersystem „tell.us“ kann auch für Beschwerden im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes genutzt werden. Über das System kann jeder Verdacht auf tatsächliche oder mögliche Gesetzesverstöße jeglicher Art – auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten – sowie Verstöße gegen interne Regelungen gemeldet werden. Es ist unerheblich, ob sich der Verdacht gegen einzelne Mitarbeiter von Groz-Beckert richtet oder im Zusammenhang mit einem Geschäft oder einem Lieferanten von Groz-Beckert besteht.

Neben diesem System, gibt es auch die Option, Verstöße telefonisch, persönlich oder schriftlich zu melden. Die Effektivität dieses Beschwerdemechanismus wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst.

Um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 LkSG gerecht zu werden, haben wir eine Verfahrensordnung für das bestehende Beschwerdeverfahren auf unserer Website veröffentlicht.

## VII. Mittelbare Zulieferer

Wenn wir von einem Verstoß gegen menschenrechts- und umweltbezogene Verpflichtungen bei einem mittelbaren Lieferanten substantiierte Kenntnis erlangen, werden die nach dem LkSG erforderlichen Maßnahmen wie folgt umgesetzt:

- Wir werden eine Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG durchführen, die wir für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Lieferanten als angemessen ansehen.
- Soweit es rechtlich möglich ist, werden wir unser Risikomanagement anpassen und von mittelbaren Lieferanten verlangen, die gleichen präventiven Maßnahmen wie von den direkten Lieferanten umzusetzen. Wir werden mittelbaren Lieferanten dieselben Anforderungen an eine verantwortungsvolle Beschaffung stellen wie unseren direkten Lieferanten.
- Soweit es rechtlich möglich ist, werden wir ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen und gegebenenfalls unsere Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG entsprechend aktualisieren.

## VIII. Dokumentations- und Berichtspflicht

Wir dokumentieren fortlaufend die Maßnahmen, die zur Einhaltung der in dieser Erklärung beschriebenen Sorgfaltspflichten ergriffen wurden, und bewahren diese Dokumentation entsprechend der Vorschriften auf.

Darüber hinaus werden die technischen Ressourcen und die Schnittstelle, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellt werden, verwendet, um den jährlichen Bericht gemäß § 10 Abs. 2 LkSG zu erstellen.



Hans-Jürgen Haug

Sprecher der Geschäftsführung



Eric Schöller

Mitglied der Geschäftsführung



Markus Settegast

Mitglied der Geschäftsführung